

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

4-09-05-04, pa

19.05.2026

Niederschrift

**über die 29. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Dienstag, den 19.05.2026
beim Wasserverbandes Gardelegen**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 14:00 Uhr

Teilnehmer:

siehe beigefügte Teilnehmerliste (**Anlage 1**)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Beyer begrüßt die Arbeitskreismitglieder. Er dankt Herrn Müller für die Organisation der Sitzung. Er bedauert, nachdem bei der letzten Ak-Sitzung in Jessen (Elster) schon sehr wenige Teilnehmer anwesend waren, die wiederum relativ geringe Teilnehmerzahl und kritisiert in dem Zusammenhang insbesondere, dass nicht alle Arbeitskreismitglieder eine Rückmeldung an den SGSA über die (Nicht-)Teilnahme veranlassen.

Frau Pankrath informiert, dass die Tagesordnung wegen der Erkrankung der Referentin von der Hochschule Magdeburg-Stendal leicht verändert werden müsse. Unter TOP 6 „Pilotprojekt des Wasserverbandes Gardelegen zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser“ werde der theoretische Vortrag entfallen. Die Führung auf der Kläranlage könne aber stattfinden.

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Herr Müller begrüßt den Arbeitskreis in Gardelegen.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Anpassung/Modernisierung des KAG LSA

Herr Beyer hat, da ursprünglich das MI LSA an der Sitzung teilnehmen wollen, einen Vortrag zu aktuellen Herausforderungen der Aufgabenträger bei der Refinanzierung der Erneuerung leitungsgebundener Anlagen (**Anlage 2**) vorbereitet. Frau Pankrath erwähnt einleitend, dass das MI LSA seine Bereitschaft erklärt habe, an der Herbstsitzung des Arbeitskreises teilzunehmen oder sich alternativ mit einer Abordnung aus dem Arbeitskreis in der Landesgeschäftsstelle des SGSA zu treffen.

Herr Beyer stellt einleitend in seinem Vortrag heraus, dass es sich bei der erstmaligen Herstellung um einen überschaubaren Zeitraum gehandelt habe. Wenn man über Erneuerung rede, betrachte man wegen der unterschiedlichen und teilweise sehr langen Nutzungsdauern des Anlagevermögens wesentlich längere Zeiträume. In seinem Verband habe er das dargestellt und aufgezeigt, welche Beitragsbelastung bzw. Gebührenerhöhungen auf die Grundstückseigentümer bzw. -nutzer zukämen. 2024 habe seine Verbandsversammlung den Beschluss gefasst, dass im Trinkwasserbereich zukünftig über Gebühren finanziert werden soll. Dem vorausgegangen war ein Beschluss, dass Erneuerungen nicht über Beiträge finanziert werden sollen und dass zunächst nicht gebaut wird. Als denkbare Alternative zu einem einmaligen Erneuerungsbeitrag stellt er in seinem Vortrag den wiederkehrenden Beitrag dar. Wegen des Inhaltes im Übrigen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Präsentation verwiesen.

Frau Paschke fragt unter Bezugnahme auf den dargestellten einmaligen Erneuerungsbeitrag (Folien 6 und 7) nach, wie es mit dem wiederkehrenden Beitrag aussehen würde. Herr Beyer spricht von 75 - 200 Euro/Jahr über einen Zeitraum von 5 Jahren bei einem durchschnittlichen Grundstück mit 600 – 1.000 m² Größe und 1-2 Vollgeschossen. Der Beitragssatz betrage pro 5-Jahres-Scheibe zwischen 0,18 Euro und 0,62 Euro/m². Nach Ablauf der 5 Jahre würden Über/Unterdeckungen in der nächsten 5-Jahres-Scheibe ausgeglichen werden. Dies habe den Vorteil, dass die Anschlussnehmer nur die tatsächlich angefallenen Baukosten begleichen müssen und z. B. Fördermittel direkt in Abzug gebracht werden.

Herr Sterzik erinnert, dass dieses Problem nicht nur den Trink- sondern auch den Abwasserbereich betreffe.

Der Arbeitskreis nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und befürwortet einen weiteren Austausch mit dem MI LSA.

Frau Pankrath berichtet anschließend über ein Gespräch mit Herrn Brandt, MI LSA, am 23.03.2025. Aufhänger für das Gespräch sei ein Auftrag aus dem Unterausschuss Rechnungsprüfung im Landtag von Sachsen-Anhalt an die Landesregierung gewesen, die Notwendigkeit einer Rechtsanpassung wegen des Umgangs mit den **Gebührenaussgleichsrückstellungen** zu prüfen. Zuvor habe der Landesrechnungshof (LRH) in einer Prüfung festgestellt, dass einige Verbände hohe Gebührenaussgleichsrückstellungen gebildet haben.

Das MI LSA habe einen Rechtsvergleich über alle Bundesländer durchgeführt, der ergeben hat, dass in allen Bundesländern weitgehend gleiche bzw. ähnliche Regelungen bestehen wie in Sachsen-Anhalt. Allerdings würden in der Rechtsanwendung gleichwohl Unterschiede bestehen. Parallel habe das Landesverwaltungsamt (LVA) die Gebührenrückstellungen der Aufgabenträger geprüft und die Einschätzung des LRH nicht bestätigt. Von der Arbeitsebene des

MI LSA würden die bestehenden Regelungen als bewährt beurteilt. Man tendiere dazu, keine Rechtsänderung vorzuschlagen. Die Entscheidung der Hausspitze habe zum Zeitpunkt des Gespräches aber noch ausgestanden. Unklar sei auch die Entwicklung im parlamentarischen Raum, so dass der Ausgang noch offen sei.

Besprochen habe man aber auch das von Herrn Beyer im Vortrag vorgestellte Thema der **wiederkehrenden Beiträge**. Herr Brandt habe zunächst ablehnend reagiert. Der Beitragszahlung müsse immer ein grundstücksbezogener Vorteil vorausgehen, den er nicht sehe. Von Seiten des SGSA habe man argumentiert, dass es um wiederkehrende Erneuerungsbeiträge gehe; also um Beiträge, die nach einer erstmalig vollendeten Herstellung einer Einrichtung erhoben werden. Man habe darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussnehmer bereits auch an der Einrichtung partizipiere und somit auch einen grundstücksbezogenen Vorteil ziehe. Verdeutlicht worden sei nochmals, dass wiederkehrende Beiträge den Charme einer solidarischen sowie einer über einen längeren Zeitraum gestreckten und damit erheblich geringeren punktuellen Beitragsbelastung aller in einem Anschlussgebiet liegenden Grundstücke hätten. Herr Brandt habe eine nochmalige Prüfung zugesagt aber verdeutlicht, dass es in der aktuellen Legislatur keine KAG-Änderung mehr geben werde.

Angesprochen habe man in dem Gespräch auch die **Gebührenfähigkeit** z. B. von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Forderungsausfällen etc. Das MI LSA lehne hier Änderungen wie schon in der Vergangenheit erwartungsgemäß ab. Für Beitragsausfälle, so Frau Pankrath, dürfte sich das Problem allerdings erledigt haben, weil nach einer Rundverfügung des LVA nur die tatsächlich gezahlten Beiträge Abzugskapital bei der Ermittlung der Abschreibungen bilden.

Einer **Verbreiterung der Abschreibungsbasis** durch Reduzierung des Abzugskapitals, so Frau Pankrath weiter, stehe das MI LSA tendenziell ablehnend gegenüber. Es vertrete die Auffassung, dass die laufende Generation der Nutzer bereits über Beiträge das Anlagevermögen finanziert habe und Fördermittel der Entlassung der aktuellen Nutzergeneration dienen. Der SGSA habe demgegenüber eingewandt, dass Beitrags- und Gebührenzahler nicht zwingend identisch sind und so Gebührenzahler profitieren, die keinen Beitrag zu Finanzierung des Anlagevermögens zu leisten hatten und auch künftig nicht zu leisten hätten. Herr Brandt habe zugesichert, die Position des MI LSA unter diesem Aspekt nochmals zu prüfen.

Positiv würde das MI LSA den Vorschlag begleiten, dass **Gebühren als öffentliche Last** auf dem Grundstück lasten sollen. Eine entsprechende Gesetzesänderung sei aber nicht vor der Wahl erwartbar

Angesprochen wird im Arbeitskreis ein Problem, welches mit der Abschreibung vom **Wiederbeschaffungszeitwert** einhergeht. Einerseits seien die hieraus erzielten Mehreinnahmen im Trinkwasserbereich steuerpflichtig, die gezahlten Steuern wiederum aber nicht gebührenfähig. Das größere Problem sei aber, dass man die Mehreinnahmen überhaupt als Gewinn ausweisen müsse und nicht, wie vom Gesetzgeber eigentlich gewollt, für zukünftige Investitionen gesondert, z. B. wie in anderen Bundesländern ausdrücklich zugelassen, als Sonderposten, ausweisen könne. Frau Pankrath weist darauf hin, dass der Wasserverbandstag dieses Problem bereits mit dem MI LSA ausgetauscht habe und das MI LSA dies dem Vernehmen nach als Problem erkannt habe. **Sie stellt in Aussicht, das Thema mit dem MI LSA nochmals zu besprechen und um Prüfung zu bitten, ob man dies ggf. auch auf dem Erlasswege regeln könnte.**

TOP 4 Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung

Herr Beyer berichtet über die Verkündung des geänderten Straßengesetzes am 03.03.2026. Bereits einen Tag später habe es einen Rundbrief von einer Rechtsanwaltskanzlei in Leipzig gegeben, in welchem darauf hingewiesen worden sei, dass die Aufgabenträger nunmehr für alle Mitbenutzungsverhältnisse der Straßenentwässerung Gebühren erheben müssten. In einem Webinar der Kanzlei sei diese Rechtsauffassung vertieft worden, die er so nicht teile. Der Wasserverbandstag, Herr Hellmann, habe mit dem MID LSA gesprochen, wo man sehr enttäuscht gewesen sei von dieser Art Auslegung.

Von Frau Schwarze wird berichtet, dass man in Bernburg die Gebührenerhebung für alle Mitbenutzungsverhältnisse umsetzen wolle und gerade Abfragen an die Straßenbaulastträger wegen der Einleitflächen mache.

Herr Pöschmann berichtet, dass sein Landkreis signalisiert habe, einheitlich verfahren zu wollen. Gleichwohl habe der Landkreis jüngst bei einem Verband eine alte Vereinbarung auf den Tisch gelegt. Ebenso habe sich die LSBB auf die alten Vereinbarungen zurückgezogen, mit der Begründung, dass es noch keine andere Anweisung gebe. Ziel des Gesetzgebungsverfahrens sei gewesen, die Aufgabenträger zukünftig auskömmlich zu finanzieren. Wer in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden gewesen sei, wisse, dass es nicht gewollt war, dass ab Inkrafttreten der Neuregelung für alle Mitbenutzungsverhältnisse Gebühren erhoben werden.

Herr Beyer erwidert, dass man vielleicht die Gelegenheit beim Schopfe packen sollte, wenn der Gesetzgeber nicht in der Lage sei, seinen Willen sauber zu formulieren.

Frau Pankrath berichtet aus dem Gesetzgebungsverfahren. Es habe bei allen Austauschen auf ministerieller Ebene oder auch im Landtag Einigkeit dahingehend bestanden, dass eine Rechtsänderung ausschließlich zukünftige Maßnahmen betreffen soll. Nach ihrem Verständnis können die Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung die nunmehr vorliegende Neufassung des § 23 Abs. 5 StrG LSA für alle Maßnahmen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 03.03.2026, also ab dem 04.03.2026 begonnen wurden, zur Anwendung bringen. Für Maßnahmen, die bis zum 03.03.2026 begonnen wurden, gelte demgegenüber die bisherige Fassung des § 23 Abs. 5 StrG LSA, also ein Anspruch auf eine Fiktivkostenerstattung. Zusammenfassend würden sich hieraus für eine Übergangszeit drei Refinanzierungsvarianten ergeben, die man auch im maßgeblichen [Rundschreiben vom 10.03.2026](#) dargestellt habe:

1. Anlagen die vor Inkrafttreten des StrG LSA vom 06.07.1993 hergestellt/erneuert wurden: Beteiligung des Straßenbaulastträgers über Gebühren,
2. Anlagen deren Herstellung/ Erneuerung nach Inkrafttreten des StrG LSA vom 06.07.1993 bis zum Inkrafttreten der Neuregelung am 03.03.2026 erfolgte bzw. begonnen wurde: Beteiligung des Straßenbaulastträgers mit Fiktivkosten einer eigenen Anlage, keine zusätzliche Gebühren- oder Entgelterhebung, ggf. Nachverhandlungen (öffentlich-rechtlicher Vertrag) bei Unauskömmlichkeit der Kostenerstattung,
3. Anlagen die nach Inkrafttreten der Änderung ab dem 04.03.2026 begonnen werden: Investitionskostenbeitrag und Gebühren- oder Entgelterhebung.

Herr Sterzik vertritt die Auffassung, dass die Aufgabenträger dem Gesetz so Rechnung tragen müssen, wie es ist. Frau Pankrath erwidert, dass die Position des SGSA dem nicht entgegenstehe. SGSA und Rechtsanwaltskanzlei würden die Regelung unterschiedlich auslegen. Sie erläutert, wie die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu Stande kommen.

Der SGSA gehe davon aus, dass der Begriff „Kostenbeteiligung“ in § 23 Abs. 5 Satz 5 StrG LSA umfassend ist und nicht nur die Investitionskostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA erfasst, sondern auch die nach § 23 Abs. 5 Satz 3 StrG LSA zu erhebenden Gebühren bzw. privatrechtlichen Entgelte. Benutzungsgebühren seien nach § 5 KAG LSA ebenfalls Kostenbeteiligungen, denn der Gebührenermittlung seien nach § 5 Abs. 2 KAG LSA ausdrücklich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden **Kosten der Einrichtung** zu Grunde zu legen. § 5 Abs. 2a) KAG LSA würde sodann bestimmen, welche Kosten im Einzelnen berücksichtigungsfähig seien.

Die Rechtsanwaltskanzlei würde mit der Auslegung hingegen ausschließlich an der Regelung des § 23 Abs. 5 StrG anknüpfen. Der Begriff der Kosten – so die Argumentation im Kern – werde nur in § 23 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA in Bezug auf den Investitionskostenzuschuss verwendet, so dass man davon ausgeht, dass sich der Begriff der Kostenbeteiligung in § 23 Abs. 5 Satz 5 StrG LSA ebenfalls nur auf den Satz 1 beziehen können. Ergänzend wird aus dem Arbeitskreis angemerkt, dass sich die Kanzlei bei ihrer Auslegung auch auf die Gesetzesbegründung stütze. Dort heiße es: „...Mit der Neuregelung in Absatz 5 Satz 3 wird die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinden und Abwasserverbände von den Straßenbaulastträgern ermöglicht, ohne die bisherige einmalige Abgeltung dieser Kostenanteile auszuschließen...“ Dies würde die Auslegung der Rechtsanwaltskanzlei stützen.

Auf Nachfrage von Herrn Sterzik, wie die Aufgabenträger sich nun verhalten sollen, erwidert Frau Pankrath, dass die Entscheidung jedenfalls dokumentiert werden sollte, d. h. die Aufgabenträger sollten in einem Vermerk die unterschiedlichen Rechtsauffassungen darstellen und sodann ihre Entscheidung für die eine oder andere dokumentieren. Frau Pankrath verweist abschließend auf die Empfehlung der Rechtsanwälte in dem Webinar, die Gebührenerhebung vorzubereiten – Datenerhebung, Satzung -, dann aber ggf. die Festsetzungsverjährung in der Hoffnung abzuwarten, dass es in der Zwischenzeit ggf. gerichtliche Entscheidungen zur Frage der Auslegung der Norm geben wird. Am Ende gehe sie davon aus, dass ausschließlich die Gerichte klären können, welche Auslegung hier die richtige sei.

In der anschließenden Diskussion tendieren die Arbeitskreismitglieder ganz überwiegend dazu, dass die Aufgabenträger Einnahmen vollständig erheben müssen und sehen sich somit tendenziell eher gezwungen, die Gebührenerhebung anzuschieben. Frau Parnieske-Pasterkamp verweist, bezogen auf kommunale Straßenbaulastträger, auf die etablierten Umlageverfahren. Hier würde den Aufgabenträgern nichts verloren gehen und sie würde gern dabei bleiben. Für die anderen Straßenbaulastträger werde sie eine Satzung erlassen. Bauchschmerzen habe sie allerdings wegen der Kalkulation, die ja die unterschiedlichen Investitionskostenbeteiligungen berücksichtigen müsse. Herr Pöschmann plädiert dafür, dass die im Verfahren beteiligten Verbände möglichst nicht von ihren im Verfahren vertretenen Auffassung abweichen sollten, was ja nicht heiße, dass es andere Aufgabenträger nicht anders machen können.

TOP 5 Verschiedenes, Termin und Ort der nächsten Sitzung

Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Arbeitskreissitzung wird in Schönebeck voraussichtlich im November stattfinden. Zur Festlegung des Termins, so Frau Pankrath, werde die Landesgeschäftsstelle sich mit dem Arbeitskreisvorsitzenden und Herrn Naumann abstimmen und anschließend voraussichtlich wieder eine Abfrage mit mehreren Vorschlägen starten.

Frau Parnieske-Pasterkamp spricht das Regierungsprogramm der AfD an. Dieses enthalte auch Aussagen, die die Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffe. So lese sie beispielsweise heraus, dass die AfD den Zwang abschaffen wolle, Kläranlagen anzuschließen. Außerdem solle nach ihrem Verständnis der Trinkwasseranschlusszwang entfallen.

Sie fragt nach, ob sich irgendwer bereits Gedanken gemacht habe, wie man damit umgehen wolle. Frau Pankrath erwidert, dass man hier erst einmal abwarten solle. Wenn die AfD überhaupt eine absolute Mehrheit bei der Wahl erreiche, bezweifle sie, ohne dies im Detail schon geprüft zu haben, dass sich alles was in dem Programm stehe, einfach umsetzen lasse. Gerade im Umweltbereich gebe es zahlreiche europa- und bundesrechtliche Vorschriften, die auch eine AfD nicht einfach negieren könne. Anderenfalls müsse man die Gerichte mit den resultierenden Rechtsfragen befassen.

Frau Pankrath berichtet über die Überarbeitung der **Vollzugshilfe zur Umsetzung der KlärschlammVO** (AbfallklärVO). Zu diesem Zweck habe die LAGA einen Ad-hoc-Ausschuss zur Fortschreibung gebildet, der von den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen geleitet werde. Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene seien in das Verfahren einbezogen. Gearbeitet werde auch am **Entwurf der „Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit“**.

Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hätten dazu Ende April eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die einige Kernforderungen und offene Fragen adressiert habe, so z. B. die Forderung nach verbindlicheren rechtlichen Grundlagen und klarer Priorisierung der Wassernutzungen.

Abschließend weist Frau Pankrath auf einen aktuellen Beschluss der Umweltministerkonferenz zur **Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm** hin. Die UMK bekräftige die ab 2029 geltende Pflicht zur Phosphorrückgewinnung. Sie habe aber auch festgestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Phosphorrückgewinnung ab 2029 aktuell nicht sichergestellt seien. Aus diesem Grund betone die UMK die Bedeutung von klaren Perspektiven für eine wirtschaftliche Verwertung des Phosphors. Hierfür messe man dem Einsatz der Rezyklate als Dünger in der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu und fordere deshalb Anpassungen der Düngemittelverordnung. Darüber hinaus weise die UMK darauf hin, dass die bislang einzige zulässige Alternative zur Rückgewinnung, nämlich die rückholbare Langzeitlagerung von Klärschlammmaschen, aus ökologischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nur in Einzelfällen praktikabel ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) sei gebeten worden, notwendige rechtliche Anpassungen einzuleiten.

Frau Parnieske-Pasterkamp fragt in diesem Zusammenhang nach, welche Einwohnergrenze für die Beurteilung der Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung zähle. In ihrem Verband gebe es mehrere Anlagen, mit niedrigeren Einwohnerwerten.

Die Klärschlammbehandlung finde nur auf einer Anlage statt. Wenn man die Einwohnerwerte aller eingebundenen Anlagen summiere, liege man über der maßgeblichen Einwohnergrenze. **Sie bittet darum, diese Frage einmal aufzuklären. Frau Pankrath sichert zu, dass man das versuchen wolle.**

TOP 6 Pilotprojekt des Wasserverbandes Gardelegen zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser

Von etwa 12:40 bis 14:00 Uhr findet die Begehung der Kläranlage statt, einschließlich Erläuterungen zum Forschungsprojekt.



Andreas Beyer
Abwasserzweckverband Bode-Wipper
stellv. Arbeitskreisvorsitzender



Andrea Pankrath
Landesgeschäftsstelle des SGSA
Protokollführerin

Anlagen